

19.03.1991 12:40

Dr. Hans Tietmeyer
Mitglied des Direktoriums
der Deutschen Bundesbank

Frankfurt am Main, 15. März 1991

Herrn Dr. Gunter Baer
Generalsekretär des
Ausschusses der EG-Zentralbankpräsidenten
c/o BIZ

Basel

Lieber Herr Baer,

auf Ihre Nachricht vom 12. März 1991 zum Vereinfachten Verfahren möchte ich folgendes bemerken:

Das Initiativrecht im Vereinfachten Verfahren sollte ausschließlich beim EZB-Rat liegen. Um zu häufigem und im Einzelfall womöglich nicht zwingenden Rückfall auf diese Möglichkeit vorzubeugen, könnte die Nutzung des Verfahrens von einer qualifizierten Mehrheit im EZB-Rat abhängig gemacht werden. Eine bloße Konsultation des EZB Rates halte ich nicht für ausreichend. Für den Fall, daß entgegen meiner obigen Auffassung Initiativen auch von anderer Seite möglich gemacht werden sollen, müßte der EZB-Rat mindestens die Befassung des Ministerrates durch ein Veto verhindern können.

Für das Entscheidungsverfahren selbst sollte eine qualifizierte Mehrheit im Rat nach Anhörung des Parlaments vorgesehen werden. Für den Fall, daß der Rat vom Vorschlag des EZB-Rates abweichen will, müßte Einstimmigkeit im Rat vorgesehen werden. Die Entwicklung eines eigenen Entscheidungsprozesses in dieser Angelegenheit halte ich (auch aus Zeitgründen) für inopportun.

- 2 -

Ich möchte betonen, daß aus meiner Sicht ein enger Zusammenhang zwischen dem Initiativrecht und dem Entscheidungsverfahren besteht; daher muß ich mir die Stellungnahme zu einem späteren Gesamtkonzept selbstverständlich vorbehalten.

Hinsichtlich der Plazierung der entsprechenden Vorschriften halte ich eine abschließende Beschreibung der Regeln im EZBS/EZB-Statut für ausreichend. Ein ausdrücklicher Hinweis auf das Verfahren im Vertrag ist entbehrlich.

Die Erstreckung des Verfahrens sollte in einer Positivliste festgelegt werden. Aus meiner Sicht entstünde ein falscher Eindruck über das Maß von Veränderung, das die Gouverneure in den monetären Verhältnissen in der Gemeinschaft erwarten, wenn diese Positivliste so umfangreich ausfiele, wie es beispielsweise der Sekretariatsvorschlag vorsieht.

Ich stelle mir vor, daß man die Art. 5; Art. 15.5; Art. 23; Art. 26.1 in dieses Verfahren einbezieht; angesichts der im Gang befindlichen Diskussion über den (die) Schlüssel zum Statut wie auch im Hinblick auf die noch schwebenden Fragen zur Beteiligung, EG-Mitgliedschaft usw. könnte ich mir auch eine Einbeziehung des Art. 29 vorstellen.

Bei vielen anderen, vom Sekretariat für das Vereinfachte Verfahren vorgesehenen Statuts-Artikeln sehe ich eine entsprechende Notwendigkeit nicht, zumal viele dieser Regelungen schon "offen" gestaltet sind und daher jeden voraussichtlichen Interpretationsbedarf abdecken.

Eine zusätzliche Reaktion zu den "Allgemeinen Vorschriften" des Statuten-Entwurfs behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Tietmeyer

